

# Öffentlichkeitspflicht für Forschungsdaten?

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

# Ihr Referent

## **Haupttätigkeit:**

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

Sitz am Rechenzentrum der Universität Würzburg

Datenschutzbeauftragter für die virtuelle Hochschule Bayern

## **Hintergrund:**

- Volljurist  
Studium Ludwig-Maximilians-Universität  
Referendariat ÖLG München, Wahlstation bei Eversheds UK
- Langjährige Erfahrung im IT-Support
- Rechtsinformatikzertifikat an der Ludwig-Maximilians-Universität
- Informationssicherheitsbeauftragter (Zertifikat OTH Regensburg)
- Microsoft Licensing Professional
- Twitter privat: [@JoNehlsen](https://twitter.com/JoNehlsen)

# Bisherige Pflichten

- Für öffentliche Stellen → Archivrecht
- „Gute wissenschaftliche Praxis“
- Vertragliche Pflichten
  - Share-a-Like-Lizenzen
  - Förderbedingungen
- Interne Regelungen zu Forschungsdatenmanagement

# RICHTLINIE 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

- Art. 10 zu Forschungsdaten
  - Nur als Unterstützungspflicht ausgestaltet
  - FAIR-Grundsätze
  - Weitergabe für kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung von Forschungsdaten bei öffentlicher Förderung
  - Vorbehalt bei besonderen Rechten Dritter
- Standardlizenzen
- Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- Möglichkeit für Gebühren, insbesondere bei kommerziellen Nutzung, für Hochschulbibliotheken und öffentliche Stellen, die Einnahmen durch Gebühren benötigen

# Hochwertige Datensätze (Anhang I)

1. Georaum
2. Erdbeobachtung und Umwelt
3. Meteorologie
4. Statistik
5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen
6. Mobilität

# Datennutzungsgesetz

- Umsetzung der EU-Richtlinie
- Grundsatz der Unentgeltlichkeit mit Ausnahmen und Rückausnahmen
- Keine Pflicht und kein Anspruch auf Daten, § 1
- Erlaubnis zur Datennutzung, § 4
  - ➔ Staatlich finanzierte Forschungsdaten liegen auch im Anwendungsbereich § 2
- Vorgaben zu Formaten und Metadaten, §§ 7, 8, 9
- Lizenzrahmen, §§ 5, 10 - 12
- Rückausnahmen
  - berechtigte Geschäftsinteressen
  - Wissenstransfertätigkeiten
  - bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum

# Fazit

Leitlinie 13 der DFG oft die strengste Vorgabe

- Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- Im Einzelfall ....

Aus der Gesetzgebung dazu ergänzt:

- Wenn staatlich finanzierte Forschungsdaten veröffentlicht werden, dann sollen diese grundsätzlich für alle nutzbar sein (auch kommerziell).

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

[johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de](mailto:johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de)

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Twitter privat: @JoNehlsen

Nehlsen – Öffentlichkeitspflicht für Forschungsdaten?

Dieses Werk ohne Bilder, Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

